



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0162-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.

Weichenberger

Zu GZ. BMWFW-96.115/0023-I/11/2015

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: post.i11@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; Novelle des Maß- und Eichgesetzes u.a.;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Ist der zitierte Rechtsakt bereits berichtigt oder geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen: „*in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. ..../in der Fassung der Richtlinie/Verordnung..., ABl. Nr. ...*“. Ist der zitierte Rechtsakt bereits mehrmals berichtigt oder geändert worden, so ist dies wie folgt auszuweisen: „*zuletzt geändert/berichtigt durch die Richtlinie/Verordnung....*“. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

1. Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG):

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, in Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 1) und im Entwurf des § 18a Abs. 1 und des § 72 Abs. 2 Z 2 MEG:

*„Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, in der Fassung der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/13, ABl. Nr. L 3 vom 07.01.2015 S. 42“;*

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, in Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 1) und im Entwurf des § 18a Abs. 1 und des § 72 Abs. 2 Z 2 MEG:

*„Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107“;*

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und in Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 1):

*„Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82“;*

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, in Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 1) und im Entwurf des § 18b Abs. 1 MEG:

*„Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“;*

- in Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen (S. 1):

*„Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1“;*

- im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf S. 2:

*„Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12“.*

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung eines Rechtsakts in Ermangelung eines Kurztitels die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Beschluss Nr.

768/2008/EG (in Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) bzw. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (im Entwurf des § 53 Abs. 4 MEG). Die Richtlinien 2014/31/EU, 2014/32/EU und 2011/17/EU sind als solche kurz zu zitieren, und nicht als „RL 2014/32/EU“, „RL 2014/31/EU“ bzw. „RL 2011/17/EU“ (siehe Allgemeiner und Besonderer Teil der Erläuterungen). Ist für einen Unionsrechtsakt ein Kurztitel bereits im Amtsblatt vorgegeben, so ist dieser bei Folgezitate zu verwenden, ansonsten kann ein gebräuchlicher Kurztitel verwendet werden, auf den diesfalls aber folgendermaßen im Erstzitat hingewiesen werden muss: z.B. „*Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte (im Folgenden: Messgeräte-Richtlinie), [Fundstelle]*“.

Im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf der Umsetzung der Richtlinien 2014/32/EU und 2014/31/EU dient. Angesichts des Hinweises in Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen, dass die Novelle des MEG auch der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU dient, wird angeregt, diese Richtlinie auch in den Umsetzungshinweis im Vorblatt aufzunehmen.

2. Novelle der Messgeräteverordnung, der Waagenverordnung und Sammelnovelle für Eichvorschriften:

Sämtliche, in diesen Novellen zitierte Unionsrechtsakte sind gemäß der oben angeführten Zitierregeln für Kurz- und Langzitate entsprechend zu zitieren, wobei die Muster unter 1. für die betreffenden Unionsrechtsakte als Beispiel dienen können.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 1. September 2015  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)